

§ 18 BMVgVFAPrV — Bewertung

BMVg-Verwaltungsfachangestelltenprüfungsverordnung

Stand: 01.07.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunkte an den erreichbaren Leistungspunkten

Note in Worten Note als Zahl Notendefinition

92,00 bis 100,00 sehr gut 1 eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

81,00 bis 91,99 gut 2 eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

67,00 bis 80,99 befriedigend 3 eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht

50,00 bis 66,99 ausreichend 4 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

30,00 bis 49,99 mangelhaft 5 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

0,00 bis 29,99 ungenügend 6 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen werden mit Leistungspunkten bewertet. Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie das Ausdrucksvermögen berücksichtigt; hierfür dürfen nicht mehr als 8 Prozent der erreichbaren Leistungspunktzahl je Prüfungsbereich angesetzt werden.

(3) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Bewertung von Prüfungsleistungen die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit Informationstechnologie unterstützt erfolgen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

(4) Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling vor Beginn der Prüfung im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ bekannt zu geben. Ist auf Grund der Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ist der Prüfling auf seinen Antrag hin von der Prüfung im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ zu befreien.

(5) Die Leistungen im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ oder in einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(6) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfling ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

Zitiervorschlag: § 18 BMVgVFAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BMVgVFAPrV/18>